

Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, kRHG)

vom 4. Dezember 2008 (Stand 15. Januar 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 8 bis 12 und 21 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006¹⁾, Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946²⁾ sowie Artikel 8 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007³⁾,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und für den Austausch von Personendaten zwischen den Registern durch deren Harmonisierung.

² Es gilt für die Einwohnerregister, die Stimmregister und die anderen bezeichneten amtlichen Register auf kantonaler und kommunaler Ebene.

1) [SR 431.02](#)

2) [SR 831.10](#)

3) [SR 431.112](#)

4) [GDB 101.0](#)

2. Aufgaben und Organisation des Kantons

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Volkszählung beim Bund eine Aufstockung der Strukturhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen bestellen (Art. 8 Volkszählungsgesetz).

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere:

- a. die amtlichen Register, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- b. den Umfang und den Inhalt der Daten, welche auf der kantonalen Datenplattform aufzunehmen und im Abruf- oder Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen sind, die Abgeltung für den Datenbezug durch Dritte, die Fristen, innert welcher die Daten zu melden sind, sowie die allfällige Datenlieferung an den Bund gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. erforderlichenfalls die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, die Daten gegenseitig abzugleichen und die Daten des Stimmregisters ebenfalls an den Kanton zu übermitteln;
- d. die Abgeltung der Einwohnergemeinden für die Ein- und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem Beitrag des Bundes an die Registerführung der Kantone;
- e. die Anforderungen und die Betriebsorganisation eines Gebäude- und Wohnungsregisters mit einem Strassenverzeichnis;
- f. die Verwendung der Versichertennummer (Art. 13 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes);
- g. die Erstreckung der Übergangsfrist (Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Art. 3 *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement vollzieht die Gesetzgebung über die Registerharmonisierung, soweit durch das kantonale Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es ist zuständig für die Datenlieferung an den Bund, die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachpersonen beziehen und bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

² Es ist Ansprechpartner für das Bundesamt für Statistik (BFS) und kantonale Verbindungsstelle für die Durchführung der eidgenössischen Volkszählungen.

³ Es betreibt über Dritte die kantonale Datenplattform und entscheidet im Einzelfall über die Zugriffsrechte. Erweiterungen oder Änderungen der kantonalen Datenplattform sind mit den Dateneigentümern abzusprechen.

Art. 4 *Kantonale Datenplattform*

¹ Die kantonale Datenplattform dient als zentrale Verwaltung der Personen-, Gebäude- und Wohnungsinformationen. Sie speichert die Daten der natürlichen und juristischen Personen mit ihren Zusatzdaten sowie die Gebäude- und Wohnungsdaten.

² Die Einwohnergemeinden, die kantonalen Stellen und Dritte, soweit Ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

³ Die Daten der kantonalen Datenplattform stehen den Einwohnergemeinden und den kantonalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung.

3. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Art. 5 *Registerführung*

¹ Die Einwohnergemeinden führen das Einwohnerregister nach Massgabe der Einwohnerregisterverordnung. Sie schliessen sich an die gemeinsame Informatik- und Kommunikations-Plattform des Bundes und die kantonale Datenplattform an.

² Sie sind verpflichtet, die Harmonisierung der Merkmale gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz sowie der kantonalen Merkmale durchzuführen.

³ Die Meldung erfolgt in elektronischer Form über die vom Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel.

Art. 6 *Datenlieferung*

¹ Die Einwohnergemeinden übernehmen die Lieferung der Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS) und stellen dem Kanton die Daten für die kantonale Datenplattform unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Kanton kann die Datenlieferung an das BFS selbst übernehmen.

³ Die Datenlieferung an das BFS erfolgt spätestens am letzten Tag des auf den Stichtag folgenden Monats.

Art. 7 *Datenaustausch*

¹ Alle Mutationen müssen zwischen den betroffenen Einwohnerregistern laufend ausgetauscht werden.

² Der Austausch findet elektronisch und in verschlüsselter Form statt.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 8 *Meldungen*

¹ Alle Meldungen in Bezug auf Personen-, Gebäude- und Wohnungsdaten müssen zwischen den betroffenen Registern über die kantonale Datenplattform laufend ausgetauscht werden.

Art. 9 *Datenführung und -vernichtung*

¹ Die für die bezeichneten amtlichen Register zuständigen Stellen haben alle die Datenführung betreffenden Mutationen nach Vorliegen aller Daten unverzüglich, jedoch spätestens innert zehn Tagen auf die kantonale Datenplattform zu übertragen.

² Die Übertragung erfolgt ausschliesslich auf dem Weg der Datenlieferung in elektronischer Form.

³ Die Vernichtung von Daten auf der kantonalen Datenplattform hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Daten in andern Datensammlungen.

Art. 10 *Datenschutz*

¹ Für die Auskunftserteilung gelten die Bestimmungen der Einwohnerregisterverordnung⁵⁾. Im Übrigen ist die Datenbekanntgabe an Private unzulässig.

Art. 11 *Finanzierung*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden tragen die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Kosten.

² Der Kanton trägt die Kosten für eine Aufstockung der Strukturhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen im Rahmen der Volkszählungen.

⁵⁾ GDB 113.11 (Art. 16)

³ Die Einrichtung, der Betrieb und die Erweiterung der kantonalen Datenplattform sind vom Kanton und von den Einwohnergemeinden je zur Hälfte zu finanzieren.

Art. 12 *Gebäude- und Wohnungsregister
sowie Strassenverzeichnis*

¹ Die Einwohnergemeinden führen nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons ein anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einem Strassenverzeichnis auf einer gemeinsamen Datenplattform.

² Das Baugesetz⁶⁾ regelt die Nachführung des Gebäude- und Wohnungsregisters.

³ Im anerkannten Gebäude- und Wohnungsregister werden Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, provisorische Unterkünfte sowie Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalkatalogs des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt. Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.

Art. 13 *Versichertennummer*

¹ Die registerführenden Stellen nach Art. 2 Abs. 2 RHG müssen die erstmalige und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der Versichertennummer gemäss Art. 50e AHVG⁷⁾ verlangen.

² Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden. Sie darf nur aufgabenbezogen verwendet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden.

³ Die Versichertennummer ist auf der kantonalen Datenplattform zu speichern.

⁴ Die Versichertennummer muss von den Einwohnergemeinden, den kantonalen Stellen und Dritten, welche Staatsaufgaben wahrnehmen, gespeichert werden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

⁵ Die kantonale Gesetzgebung kann von dieser Ermächtigung abweichende Einschränkungen oder Auflagen vorsehen.

⁶⁾ GDB 710.1

⁷⁾ SR 831.10

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsfrist*

¹ Die Einwohnergemeinden richten die elektronische Registerführung nach Art. 5 und die Datenlieferung nach Art. 6 dieses Gesetzes bis spätestens am 31. Dezember 2009 ein.

² Der Regierungsrat kann die Übergangsfrist erstrecken.

Art. 15 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.⁸⁾

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 vom 8. Juni 1999⁹⁾ werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.¹⁰⁾ Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.¹¹⁾ Abschnitt II des Anhangs (Nachtrag zur Abstimmungsverordnung) unterliegt der Genehmigung durch den Bund.¹²⁾

⁸⁾ Die Änderungen bisherigen Rechts sind in den entsprechenden Erlassen nachgeführt und können unter OGS 2008, 109 konsultiert werden

⁹⁾ OGS 1999, 84

¹⁰⁾ Vom Regierungsrat auf 15. Januar 2009 in Kraft gesetzt (OGS 2009, 2)

¹¹⁾ Art. 21 Abs. 1 RHG (SR 431.02); vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis genommen am 4. Februar 2009

¹²⁾ Art. 91 Abs. 2 BPR (SR 161.1) sowie Art. 8 Abs. 3 BPRAS (SR 161.5); Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Registerharmonisierungsgesetzes sowie Art. 3 der Abstimmungsverordnung von der Bundeskanzlei genehmigt am 14. Januar 2009

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.12.2008	15.01.2009	Erlass	Erstfassung	OGS 2008, 109

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.12.2008	15.01.2009	Erstfassung	OGS 2008, 109